



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - x x x x x Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
 - Grundstücksgrenze bestehend bzw. geplant
 - Grundstücksgrenze wegfallend
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▨ Gebäude vorhanden (Wohn- und Betriebsgebäude)
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn, Geh- und Radweg)
 - Wirtschaftsweg
 - S Öffentliche Grünfläche - Schutzgrün/Böschung
 - V Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
 - B Öffentliche Grünfläche - Bachbegleitgrün
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. Textziff. A 4.7
 - Fläche für natürliche Sukzession
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Textziff. A 4.8
 - Zu pflanzende einzelstehende Bäume gem. Textziff. A 4.2
 - Zu erhaltende einzelstehende Bäume gem. Textziff. A 4.1
 - Wasserfläche - Gräben
 - Flächen für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung - Überschwemmungsgebiet
 - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
 - Sichtwinkel
 - Rechter Winkel
- MI** Mischgebiet
- GE_{1,2}** Gewerbegebiet
- z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- o** Offene Bauweise
- b** Besondere Bauweise gem. Textziff. A 3
- GRZ z.B. 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Mischsystem

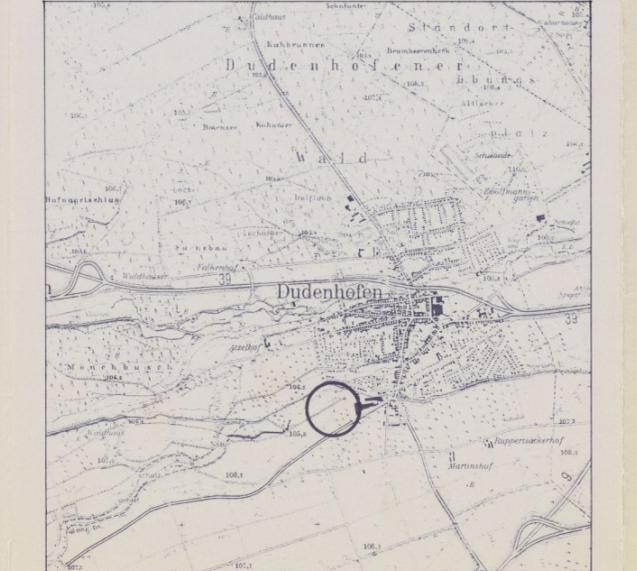
- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBAO i.d.F. vom 08.03.1995 (GVBl. Nr. 4)

Es gelten die **TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN** und **ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN** der **BEBAUUNGSPLÄNE „GEWERBEBEZIEH SÜDWEST“ TEIL I** vom 30.01.1991, genehmigt mit Verfügung am 19.04.1991 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen, AZ: 63/610-13 Dudenhofen 10 sowie **„GEWERBEBEZIEH SÜDWEST“ - TEIL II** vom 26.05.1993, genehmigt mit Verfügung am 10.08.1994 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen, AZ: 63/610-13 Dudenhofen 10, soweit sie nicht durch nachstehende Festsetzungen geändert oder ergänzt werden.

Die folgenden Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt oder gestrichen.

- zu Ziff. A 1.4 Die in § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für betriebswichtige Personen werden hinsichtlich der Anzahl wie folgt eingeschränkt:
- a) Auf jedem Grundstück ist der Einbau von max. 2 Wohnungen in die Betriebs- oder Verwaltungsgebäude zulässig.
 - b) Werden keine Wohnungen nach a) erstellt, so ist nur die Errichtung von einem Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig.
 - c) Wohngebäude dürfen grundsätzlich erst nach Erstellung der Betriebsgebäude errichtet werden.
- Ziff. B 7.2. (Einfriedungen) entfällt

LAGE IN DER GEMEINDE (ÜBERSICHTSKARTE) M. 1: 25 000



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 07.12.1994 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 18.07.1996. Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 14.12.1994. Die öffentlichen Planungsträger wurden am 10.07.1996 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlussfassung hierzu am 12.06.1997. Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zu dem Planentwurf am 12.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 18.07.1996. Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom 29.07.1996 bis 29.08.1996 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegung gingen 4 Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 12.06.1997 Beschluss gefasst wurde. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 13.06.1997. Die Beschlussfassung als Satzung (§ 10 BauGB u. § 24 GemO) erfolgte am 12.06.1997.

Dudenhofen, den 13.06.1997

Anzeigevermerk

(Clemens Körner)
Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Dudenhofen, den 04.07.2000

(Clemens Körner)
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 14.8.00 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dudenhofen, den 12.10.00

(Clemens Körner)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE DUDENHOFEN
BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEBEZIEH SÜDWEST“ - TEIL I u. II
ÄNDERUNGSPLAN M. 1:1000

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER, MANNHEIM
22.01.1996 / 10.06.1997